

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2025

Termin: 6. Februar 2025

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 40., aktualisierte Auflage, 2024,
IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus drei Teilen. Es sind alle Teile und alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 45 (Teil 1) zu 45 (Teil 2) zu 10 (Teil 3) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften! Erörtern Sie alle von den konkreten Fragestellungen aufgeworfenen Rechtsfragen.

Teil 1

Werner Weinheim (W) ist Winzer in Zell an der Mosel. Er führt seinen Winzereibetrieb unter der Firma „Weinheim-Weine e.K.“, die so auch im Handelsregister eingetragen ist. Zu dem Betrieb gehören 17 Hektar Weinberge sowie eine Kelterei und diverse Lageranlagen. Der Unternehmenswert beträgt ca. 2.500.000 EUR. Außerdem umfasst das Unternehmen mehrere Lastkraftwagen nebst Garagen und Werkstatt. Diese befinden sich auf einem der Kelterei anliegenden Grundstück und haben einen Gesamtwert von ca. 500.000 EUR. Die Fahrzeuge werden genutzt, um die produzierten Weinflaschen im Direktvertrieb zu den Kunden zu transportieren.

Anfang des Jahres 2023 entschließt sich W, den Winzereibetrieb zu veräußern, da ihm die harte Arbeit in den Weinbergen von ärztlicher Seite abgeraten wird. Er möchte jedoch die Lastkraftwagen sowie die Werkstatt und die Garagen behalten, um sie als Spedition zu nutzen.

Im Januar 2023 kommt es zu Verhandlungen mit Paul Pinoto (P). Am 29.01.2023 vereinbaren W und P unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften, dass P die Weinberge, die Kelterei und die Lagergebäude erwerben soll und das Unternehmen insoweit unter der Bezeichnung „Weinheim Weine e.K., Inh. P. Pinoto“ weiterführen wird. Den Fuhrpark sowie die zugehörigen Gebäude will W selbst unter der Bezeichnung „Transport-Weinheim e.K.“ fortführen.

Weiterhin wird vereinbart, dass die Forderungen des W gegen seine Kunden nicht auf P übergehen sollen. Zudem möchte P selbst für gegen W bestehende Forderungen nur bis zu einem Betrag von 15.000 EUR haften. Daher wird in den Unternehmensvertrag eine entsprechende Klausel aufgenommen. Mit Wirkung zum 01.03.2023 wird der Unternehmenskauf schließlich vollzogen.

1. Bereits am 11.11.2022 hatte W bei der Holzfass GmbH (H) neue Lagerfässer zu einem Kaufpreis von 20.000 EUR bestellt. Die Fässer, die H selbst nicht herstellt, sondern als Großhändlerin lediglich weiterveräußert, wurden im Dezember 2022 geliefert. Am 15.06.2023 wendet sich H an P und W und verlangt jeweils Zahlung des noch offenen Betrags aus dem Geschäft vom 11.11.2022. Daraufhin erinnert sich P an die mit W getroffene Abrede und stellt noch am selben Tag beim Handelsregister den Antrag auf Eintragung der vereinbarten Haftungshöchstgrenze (15.000 EUR). Diese wird am 29.06.2023 in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht.

Hat H gegen P und/oder W Zahlungsansprüche?

2. Bereits am 22.02.2023 hatte W 200 Kisten Riesling à sechs Flaschen zu einem Flaschenpreis von 26 EUR, d. h. zu einem Gesamtkaufpreis von 31.200 EUR, an den Großhändler Kräutergeist (K) verkauft, wobei eine Zahlung durch Überweisung vereinbart wurde. Am 10.03.2023 versendet W eine E-Mail an K und teilt diesem mit, dass die Kaufpreisforderung nicht auf den P übergegangen sei. Die E-Mail landet im Spam-Ordner des Mailprogramms des K, der nach vier Wochen automatisch gelöscht wird, ohne dass K die Mail gelesen hat. Am 19.04.2023

überweist K 31.200 EUR auf das Konto des P. Die Kontodaten hatte K der von P aktualisierten Website entnommen. Einen Tag später verlangt W von K Zahlung des Kaufpreises.

Steht der geltend gemachte Anspruch W zu?

Aufgabe:

Die Fragen sind gutachterlich zu beantworten! Dabei ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme einzugehen.

Teil 2

Die Freunde Anton (A), Barbara (B) und Christian (C) haben gemeinsam in München BWL studiert, dabei aber erkannt, dass Zahlen und Kalkulationen ihnen nicht wirklich liegen. Das Nachtleben, das sie in der bayerischen Hauptstadt schon zu Studienzeiten ausgiebig genossen haben, möchten sie aber nicht aufgeben und beschließen, mit „etwas Ehrlichem“ ihren Broterwerb zu gestalten. Zu diesem Zweck wollen sie Stadtrundfahrten mit einer Führung in Mundart anbieten. Sie erwarten aufgrund der nunmehr herabgesetzten Mehrwertsteuersätze für das Hotelgewerbe wahre Touristenanstürme.

A, B und C beschließen, eine GmbH zu gründen, als deren Geschäftsführer sie zugleich fungieren wollen. Da eine GmbH mit dem Mindeststammkapital so „schäbig“ und „unseriös“ wirkt, beschließen sie, je einen Geschäftsanteil in Höhe von 10.000 EUR zu übernehmen. Während der aus gutem Hause stammende C diesen Betrag ohne Weiteres aufbringen kann, sind A und B finanziell weit weniger gut gestellt.

Daher verabreden A, B und C, dass sie je 10.000 EUR einzahlen sollen. Mit einem „Sicherheitsabstand“ von sechs Wochen soll sodann A seinen privaten PKW zu einem Preis von 10.500 EUR an die GmbH verkaufen und übereignen. Tatsächlich aber stehen demnächst wegen defekter Seitenschweller einige Reparaturen an, sodass sich der tatsächliche Wert nur auf 8.000 EUR beläuft. B und C wissen zwar um die Defekte, da A in der Vergangenheit wiederholt wegen „der Karre“ schlechte Laune hatte, ein eventueller Minderwert des Wagens ist ihnen aber gleichgültig.

Da der neue Freund der B der Münchener Schickeria zugetan ist und eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für sie darstellt, ist B dringend auf „Bares“ angewiesen. Daher sollen ihr zwei Wochen nach Eintragung der GmbH aus dem Gesellschaftsvermögen 5.000 EUR darlehensweise zur Verfügung gestellt werden. Das Darlehen ist marktüblich verzinst und soll jederzeit kündbar sein. Sollte es unbedingt erforderlich sein, könnte B jederzeit einen alten Versicherungsvertrag auflösen, aus dem ihr – nach letzten Berechnungen – Ansprüche in Höhe von 7.976 EUR zustehen würden.

Schließlich verspricht C, dem das Reden in Mundart viel Freude bereitet, die Rundfahrten zunächst für drei Monate zu übernehmen. Hierfür soll ihm ein Obolus von insgesamt 6.000 EUR zukommen, was auch dem tatsächlichen Wert der Dienstleistung entspricht.

Der Plan wird, wie beschlossen, in die Tat umgesetzt, wobei die Abreden bei der Anmeldung zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister nicht offengelegt werden. Die Zahlung der 10.000 EUR durch A, B und C erfolgt dabei – wie im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag vorgesehen – durch Überweisung auf ein unmittelbar im Anschluss an die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags „für die GmbH“ errichtetes Bankkonto.

Da das Geschäft tatsächlich gut läuft, möchten A, B und C expandieren. Sie erwägen die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters und treten in Verhandlungen mit Daniel (D). Im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung nimmt der Berater des D, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer S, Einsicht in die Unterlagen und vollzieht die stattgefundenen Geschäftsvorgänge nach. Aus diesen ergeben sich die zwischen A, B und C mündlich getroffenen Vereinbarungen nicht. Gleichwohl hat S Zweifel, ob die Gründungsgesellschafter ihre Einlagepflichten wirksam erbracht haben.

Aufgabe:

Es ist gutachterlich zu prüfen, ob die GmbH noch Einlageforderungen gegen A, B und C hat! Dabei ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme einzugehen. Schadensersatzansprüche der GmbH sind nicht zu prüfen.

Teil 3

Bei der Vorbereitung eines Beurkundungstermins liest Notarin N folgendes Memo ihres Bürovorstehers B:

„Nochmaliger Anruf von Jungunternehmer J. Die zu gründende Unternehmergesellschaft für sein Startup soll wie folgt firmieren:

// SMASH & CASH! UG (haft.-beschr.)

Auf Nachfrage erklärte J, dass die Firma „slash slash smash und cash“ gesprochen werden soll. – gez. B.“

Aufgabe:

Es ist umfassend gutachterlich zu prüfen, ob die gewünschte Firmierung zulässig ist!